

versdb print

Unabhängige Zeitschrift für Versicherungsrecht

Inhaltsübersicht:

Vorwort 03

Rechtsschutzversicherung

Versicherungsfall und zeitlicher Geltungsbereich in der Rechtsschutzversicherung - Teil 1
von Erwin Gisch 04

Die Nachhaftung in der Rechtsschutzversicherung im Lichte der aktuellen Judikatur
von Ewald Maitz 14

Aktuelle OGH Entscheidungen Rechtsschutz 20

Der Bauherrnausschluss in der Rechtsschutzversicherung auf Basis OGH 7 Ob 36/18x
von Ewald Maitz (Sonderbeilage Beitrag aus Heft 2 - Oktober 2018) Anhang

Haftpflichtversicherung

Reine Vermögensschäden (nur) durch Behinderung – was ist versichert?
von Norbert Jagerhofer 23

Repräsentantenhaftung OGH 7 Ob 70/19y von Georg Apfelbacher 25

Treuhandtätigkeit des Rechtsanwaltes OGH 7 Ob 161/19f von Georg Apfelbacher 26

Aktuelle OGH Entscheidungen Haftpflicht 27

Unfallversicherung

Aktuelle OGH Entscheidungen Unfall 29

Lebensversicherung

Aktuelle OGH Entscheidungen Leben 31

Weitere Sparten

Aktuelle OGH Entscheidungen weitere Sparten 33

Reine Vermögensschäden (nur) durch Behinderung

– was ist versichert?

von Norbert Jagerhofer

Ein sogenannter bloßer Vermögensschaden oder „Reiner Vermögensschaden“ ist zu ersetzen, wenn sich die Rechtswidrigkeit des schädigenden Verhaltens aus dem Gesetz ableiten lässt; zB bei Schutzgesetzverletzungen, bei sittenwidrigem Verhalten des Schädigers sowie bei der Verletzung von vertraglichen oder vorvertraglichen Pflichten.

Genau für solche Fälle sollten Versicherungsnehmer im Rahmen ihrer Haftpflichtversicherungsverträge abgesichert sein, wie folgendes Beispiel zeigt:

Der Fliesenleger wurde mit der Verlegung eines Fliesenbodens in einem Geschäftslokal einer Supermarktkette beauftragt. Durch das Befahren des von ihm verlegten Fliesenbodens mit einem Hubwagen beim Anliefern der Waren entstanden an der Verfliesung Abplatzungen und Sprünge, die auf einen Verlegefehler des Fliesenlegers (Verwendung des falschen Untergrundes) zurückzuführen waren.

Die aus dem Verlegefehler entstandenen Schäden durch Mehrkosten des Bauträgers für Personalaufwand der Filialmitarbeiter, Ertragsverlust aufgrund der späteren Eröffnung der Filiale, frustrierten Werbeaufwand samt Versandkosten, entgangenen Baukostenzuschuss, Rechtsanwaltskosten, Mietentgang aufgrund der späteren Übergabe an den Betreiber wurden vom OGH im Jahr 2007 aus der seinerzeit vereinbarten Klausel die reinen Vermögensschäden zugesprochen (siehe dazu OGH 7 Ob 147/07d). Diesem Versicherungsvertrag lag von der Formulierung her der Text der alten Verbandsklausel zu Grunde, welcher wie folgt lautete:

„[...]Die Besondere Bedingung Nr 0934 lautet:
Reine Vermögensschäden
 1. *Reine Vermögensschäden sind abweichend von Art 1, Punkt 2.1.1 AHVB mitversichert.*

 3. *Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schadenersatzverpflichtungen aus*

 3.7 *Nichterfüllung, Schlechterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung von Verträgen;[...]*“

Zentrale Aussage des OGH für den Zuspruch der Versicherungsdeckung für reine Vermögensschäden war:

„[...] Wird nun der reine Vermögensschaden durch die Besondere Bedingung Nr 0934 wiederum eingeschlossen und pauschal in Punkt 3.3.7 Schadenersatzforderungen aus Nichterfüllung, Schlechterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung von Verträgen wieder ausgeschlossen, so kann dies von einem verständigen Versicherungsnehmer nur so aufgefasst werden, dass auch für reine Vermögensschäden der oben dargelegte Grundsatz ausdrücklich vereinbart werden soll, dass dem Versicherungsnehmer nicht das unternehmerische Risiko abgenommen wird und auch bei reinen Vermögensschäden alle Erfüllungssurrogate nicht ersetzt werden sollen. Nicht hingegen kann der Bestimmung entnommen werden, dass für Mangelfolgeschäden generell nicht gehaftet wird, da ansonsten dem Risikoeinschluss kaum Anwendungsraum verbliebe. Der Sinn dieser Bestimmung ist es ja gerade, Mängelfolgeschäden als reine Vermögensschäden aus Schlecht- oder Nichterfüllung abzudecken. Dieser Sinn würde durch die von der Beklagten vertretenen Auslegung vollständig unterlaufen. Die Beklagte ist also verpflichtet, Deckung für Mangelfolgeschäden aus Schlechterfüllung zu gewähren.[...]“

Seit zirka 10 Jahren verwenden Versicherer jedoch überwiegend die Klausel „Reine Vermögensschäden infolge von Behinderung“ in ihren Produkten.

Diese wohl inhaltsleerste Klausel ist dem Kunden nur schwer zu erklären. Ich habe mich mit diesem Thema in dem im April 2018 im Linde Verlag erschienen Buch „Bauversicherungen richtig abschließen“ ab Seite 120 ff auseinandergesetzt. Leider war zum damaligen Zeitpunkt die nachstehende Entscheidung noch nicht gefällt. Deswegen analysieren wir dieses Thema nun in einem gesonderten Aufsatz.

Die besonderen Bedingungen zur Behinderungsklausel lauten ua:

„[...]1.1. *Reine Vermögensschäden, die durch Behinderungen als Folge betrieblicher Tätigkeiten aus Abbruch, Bau, Demontage, Montage, Beladung,*

Entladung, Lagerung, Reinigung, Reparatur, Service, Überprüfung und Wartung eintreten, sind abweichend von Art 1 AHVB mitversichert.[...]“

Dazu hat der OGH kürzlich zur Geschäftszahl 7 Ob 41/18g vom 26.9.2018 folgende Entscheidung gefällt:

„[...]5. Entgegen der Ansicht der Klägerin widerspricht die Verneinung der Deckungspflicht auch nicht den Entscheidungen 7 Ob 147/07d und 7 Ob 114/08b. Der Entscheidung 7 Ob 147/07d lag insofern ein abweichender sekundärer Risikoeinschluss zugrunde als dort ganz allgemein reine Vermögensschäden mitversichert waren, während dies hier nach Art 1.1. der Besonderen Bedingungen AH3416.12 nur eingeschränkt für die dort genau bezeichneten Schäden gilt, deren Vorliegen die Klägerin nie konkret behauptet hat.[...]“

Wir werden laufend von unseren Kunden gefragt, wie diese Behinderungsklausel zu verstehen sei und was hier tatsächlich unter Versicherungsschutz fällt. Selbst jahrzehntelang tätige Spezialisten stehen einer derartigen Frage nahezu ratlos gegenüber. Einzig und allein fällt einem dazu folgendes Schadenbeispiel ein:

Ein Dumper ohne Kennzeichen verstellt eine Garagenausfahrt, der Geschädigte kann mit seinem Auto nicht aus der Garage fahren und versäumt trotz Taxi (Schadenminderung durch den Geschädigten) einen Flug. Die Mehrkosten, die sich aus der Differenz zwischen Taxirechnung und Fahrtkosten mit dem Auto ergeben, und die frustrierten Kosten für

das nicht genutzte, aber bezahlte Flugticket sind als reiner Vermögensschaden anzusehen. Werden diese Kosten geltend gemacht, müsste der Versicherer Deckung und Haftung prüfen und gerechtfertigte Forderungen bezahlen und nicht gerechtfertigte Forderungen abwehren, je nachdem, ob dem Geschädigten seine reinen Vermögensschäden zustehen oder nicht. Bei diesem Beispiel stehen die Forderungen wohl eher nicht zu und wird die Abwehrdeckung greifen, weil die Forderungen weder aus einem Vertrag resultieren noch sich aus sittenwidrigem Verhalten ableiten.

Deswegen empfehlen wir unseren Kunden in der Regel – soweit erhältlich – eine deutlich offenere Klausel, wie im ersten Beispiel, zur Absicherung des Risikos der Reinen Vermögensschäden, denn nicht überall wo in der Überschrift „Reine Vermögensschäden steht“ sind am Ende auch „Reine Vermögensschäden“ versichert – wie man aus der Entscheidung des OGH aus 2018 ersehen kann.

Derartige Behinderungsklauseln suggerieren dem Versicherungskunden in der Überschrift zwar vollumfänglichen Versicherungsschutz – sofern man nur die Überschrift – nicht jedoch den Klauseltext vergleicht – welcher jedoch letztendlich nicht gegeben ist, wie der OGH feststellt.

Genau zu diesem Thema habe ich gerade einen Versicherungsschaden mit einem Streitwert von EUR 630.000,00 für meinen Kunden zu bearbeiten und genau hier sieht man den feinen Unterschied im Haftpflichtwording. ■

Norbert Jagerhofer ist Prokurist bei RVM Raiffeisen-Versicherungsmakler GmbH und selbständiger Versicherungsmakler / Berater in Versicherungsangelegenheiten, allgemein gerichtlich beeideter und zertifizierter Sachverständiger für Versicherungswesen (insbesondere Haftpflicht-, Bauwesen- und Montageversicherung) sowie Vortragender ua bei ARS, ÖPWZ, ÖVM und WIFI.

Publikationen:

„Bauversicherungen richtig abschließen“ Linde Verlag

„Technische Versicherungen“ WIFI Lehrbuch Ausbildungskurs für Versicherungsmakler